

DNA-Probenahme im Gefängnis Pöschwies

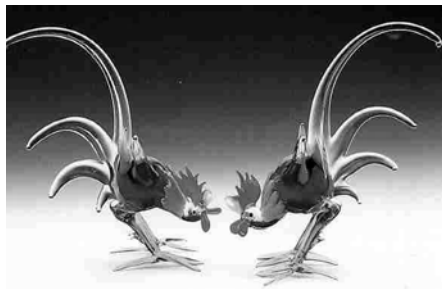
Marco Camenisch

Am Montagmorgen 21. November 2005 wird bei der Arbeit bekannt, dass alle Gefangene zu einer schon begonnenen DNA-Probenahme bestellt werden sollen. Die Gefangenen werden jeweils einzeln ohne Angabe des Grundes ins Effektenmagazin bestellt und von den Werkmeistern mit einem entsprechenden Laufzettel dorthin geschickt. Dort werden die Gefangenen einzeln in einen Nebenraum geführt, wo sie drei Herren mit aufgelegten Mundmasken und gezücktem DNA-Probenahmestäbchen gegenüberstehen. Ohne sich auszuweisen stellen sich die Herren als Beamte der Kantonspolizei Zürich vor. Ohne diese Anordnung in irgendeiner Form vorzuweisen, teilen sie dem Gefangenen mit, sie müssten ihm auf Anordnung des Oberstaatsanwalts die DNA-Probe nehmen.

Es ist mir nicht bekannt, dass die Beamten die Gefangenen über ihr Verweigerungs-, Anfechtungs- und Auskunftsrecht und weitere Rechtsmittel aufgeklärt hätten. Den zustimmenden Gefangenen wird neben der DNA-Probe auch der rechte Zeigefingerabdruck genommen. Denen, die eine DNA-Probenahme verweigern, wird mitgeteilt, dass sie eine Vorladung nach Zürich zur DNA-Probenahme erhalten werden und einem Gefangenen, der das Vorgehen zur DNA-Probenahme nicht nur als Rechte und Recht verletzend sondern auch als überfallartig rügte, wurde von den drei Herren drohend beschieden, dann gäbe es halt eine überfallartige Vorladung. Den meisten Gefangenen wurde vorgängig von der Polizei bei der Verhaftung oder während der Untersuchungshaft die DNA-Probe einmalig oder mehrmalig schon genommen. Einem der Gefangenen, die darauf hinwiesen, wurde beschieden A) es sei ein neuer und vollständiger Test und/oder B) dass die vorgängig gemachten Tests in keine Datenbank aufgenommen worden seien.

Die gesetzliche Grundlage zur massenweisen DNA-Probenahme, Profilerstellung und Aufnahme in das Informationssystem von Gefangenen ist **das auf Bundesratsbeschluss vom 3.12.04 und am 1.1.05 in Kraft getretene DNA-Profil-Gesetz**. In Art. 23, Abs. 3 der Übergangsbestimmungen heisst es: *Von Personen, die vor dem Inkrafttreten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, oder gegenüber denen eine freiheitsentziehende Massnahme nach den Artikeln 59, 61 oder 64 StGB angeordnet worden ist, kann eine Probe genommen sowie ein DNA-Profil erstellt und in das Informationssystem aufgenommen werden, solange die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Massnahme andauert, jedoch längstens bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes*. Auch nach Rechtsberatung bleibt unklar, ob es um eine unter Strafrecht oder Verwaltungsrecht fallende Anordnung geht, „die ganze Materie ist noch sehr neu und es besteht noch keine gefestigte Praxis“. Und umstritten sei nicht die Probenahme sondern die Datenerstellung und Verwendung.

Art. 15 DPG, Recht auf Auskunft sieht vor:



- 1) Die Anordnende Behörde informiert die betroffene Person vor der Probenahme über die Aufnahme ihres DNA-Profiles in das Informationssystem, über ihre Auskunftsrechte und über die Voraussetzungen der Löschung;
- 2) Jede Person hat das Recht, beim Bundesamt darüber Auskunft zu verlangen, ob unter ihrem Namen ein DNA-Profil im Informationssystem aufgenommen ist;
- 3) Das Auskunftsrecht sowie die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft richten sich nach den Artikeln 8 + 9 des Bundesgesetzes vom 19.6.1992 über den Datenschutz.

Das Vorgehen von Polizei und Gefängnis verletzt jedenfalls Recht und diskriminiert Gefangene. Das wird durch eine weitere rassistische und deliktorientierte Diskriminierung noch verschärft, da wehrlosere und weniger rechtskundige Gefangene (nach Delikt, Sprachkenntnis, Herkunft, usw.) es nicht wagen oder die Mittel nicht haben die Probenahme zu verweigern.

Gemäss **DNA-Profil-Verordnung** vom 3.12.04: *Die forensischen DNA-Analysen dürfen nur von anerkannten Prüflaboratorien für forensische Genetik (Labors) erstellt werden*. In Universitäten, etwa ETH-Zürich. DNA-Datenbanken haben einen hohen wissenschaftlich/kommerziellen Wert. Im DNA-Profil-Gesetz heisst es: *Die provisorische Anerkennung der Labors (...) behält ihre Gültigkeit während zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*.

Die Labors können die Tests und die wissenschaftlich/kommerziell kostbaren Profile ein weiteres Jahr lang verwalten, bearbeiten und wissenschaftlich/kommerziell zugänglich machen?

Bis heute, Mittwoch, 30.11.2005, wurden keine weiteren Tests durchgeführt oder durchzuführen versucht. Etliche Gefangene hatten am 21. November, den Test verweigert. Gemäss Schreiben vom 7.11.05 des Justizvollzugs Kt. Zürich, Amtsleitung, Stabsdienst, „An die Adressaten gemäss Verteiler“, darunter offensichtlich die Zürcher Knäste, wird über die **Nachträgliche Erfassung von DNA-Profilen von gegenwärtig im Straf- und Massnahmenvollzug einsitzenden Verurteilten gemäss Art. 23 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz** informiert und weiter im Text: (...) *Wir danken Ihnen bereits im Voraus für ihre Mithilfe bei dieser Aufgabe und für Ihre Koope-*

ration mit der Polizei, welche sich demnächst bei Ihnen melden wird. Anbei erhalten Sie zur Vorinformation eine Liste mit den jeweiligen Daten der noch nachzuerfassenden Personen in Ihrer Institution.

Das rechtswidrige (ohne sich auszuweisen, ohne Verordnung/Verfügung und Rechtsmittelbelehrung), überfallartige und teilweise bedrohende/nötigende Vorgehen der Polizei gegen die Gefangenen wurde also von der Justiz-/Gefängnisdirektion zugelassen und aktiv begünstigt, da der Gefangene durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (er wird ohne weitere Erklärung ins Effektenmagazin gerufen, also nach seinem Wissen zu seinen Effekten) von der Anstalt ahnungslos der Polizei zugeführt wird.

Eine Strafvollzugsbehörde/Gefängnisdirektion hat gegenüber ihren Gefangenen eine Sorgfaltspflicht und ist generell für deren Unversehrtheit verantwortlich. Zutritt zu einem Gefangenen sollte auch aus diesem Grunde recht- und regelkonform durch eine vorgängige Anmeldung/Mitteilung auch an den Gefangenen stattfinden. Gefangene in nicht recht- und regelkonformer Art einer nicht recht- und regelkonform durchgeführten Massnahme der Polizei zuzuführen, verletzt diese Sorgfaltspflicht und Verantwortung.

Sorgfaltspflicht, Gewährleistung der Unversehrtheit

Am Dienstag 22. September wurden wir den ganzen Nachmittag bis zum Nachtesen in die Zellen eingeschlossen und nach dem Essen ebenfalls. Der Hofgang (12:15 - 13:15 h) wurde unterbrochen und alle Gefangene eingeschlossen, nachdem im Hof zuerst eine Schlägerei ausgebrochen und beendet worden war und danach in einer zweiten Auseinandersetzung ein Gefangener ziemlich schwer mit einem scharfen Gegenstand an der Wange/Halsseite verletzt wurde. Anschliessend fand eine intensive Spurensuche statt.

Eine Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Gewährleistung der Unversehrtheit der Gefangenen wird auch dann von der verantwortlichen Behörde umfangreich und schwerwiegend verletzt, wenn sie Leute zusammen einsperrt, von denen aktenkundig ist oder sein sollte, dass sie persönlich und/oder als Gruppen in einem schwerwiegenden Konflikt (Verrat/Aussagen und aus ethnischen, politischen oder anderweitigen/gemischten Ursachen) standen oder stehen. Um die Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Gewährleistung der Unversehrtheit der Gefangenen zu erfüllen, müssen unvereinbare Gefangene/Gruppen getrennt untergebracht werden. Oder anders gesagt, Gefangene sind keine Kampfhähne und wollen keine Opfer werden von behördlich systematisch herbeigeführter Gewalt unter Gefangenen und den Folgen davon: Stress, Lebensgefahr, Verletzungen, Disziplinarstrafen, usw., und vielfach auch weitere Urteile, die im „Zeichen der Zeit“ immer schwerer werden, bis zur Verwahrung auf unbestimmte Zeit.